

15.000 Euro für Bilder zu Drama in Flitterwochen

OGH billigt Entschädigung für Witwe, deren Mann bei Brückeneinsturz starb.

Wien. Der Fall sorgte auch international für Schlagzeilen. Ein Ehepaar aus Österreich war auf seiner Hochzeitsreise auf den Philippinen verunglückt. Als die beiden in einem Taxi über eine Brücke fuhren, stürzte diese ein - der Mann starb, wohingegen sich die schwangere Frau nur leicht verletzt aus dem Fahrzeug retten konnte.

Urlaubsfotos des Ehepaars

Neben vielen anderen Zeitungen berichtete ein auflagenstarkes österreichisches Blatt zwei Tage hintereinander in Print und online über den tragischen Vorfall, illustriert unter anderem mit Urlaubsfotos des Ehepaars. Die Gesichter waren zwar verpixelt, doch waren die beiden - auch anhand des Bildtextes - zu erkennen. Die Frau wurde dann von Familie, Freunden und Bekannten auf die Artikel angesprochen, mit denen auch die Legende verbreitet wurde, der Mann habe sich für seine Frau und sein ungeborenes Kind aufgeopfert.

Die Witwe klagte (vertreten durch Anwalt Maximilian Donner-Reichstädter) unter anderem diese Zeitung auf Schadenersatz wegen Verletzung im Recht am eigenen Bild, und zwar sowohl ihrer selbst als auch des Verstorbenen. Das Oberlandesgericht Wien sprach ihr in zweiter Instanz 15.000 Euro zu.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hatte daran nichts auszusetzen: Er teilte die Einschätzung, wonach den Bildern kein eigener Nachrichtenwert zukam; ihre Veröffentlichung habe primär der Befriedigung der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit gedient, was besonders aus der falschen Erzählung vom sich aufopfernden Mann erhelle (6 Ob 118/24g). Um diese und den Eindruck zu entkräften, die Frau habe dem Medium freiwillig private Schnappschüsse zur Verfügung gestellt, hielt der OGH mit dem OLG auch eine Urteilsveröffentlichung für angebracht. (kom)

Eine Banane bleibt eine Banane

Gastkommentar 1.
Genießt das Konzept, eine Banane an die Wand zu kleben, urheberrechtlichen Schutz? Nein, ergibt eine genauere Betrachtung.

VON OLIVER PLÖCKINGER

Wien. Am 20. November 2024 wurde bei Sotheby's in New York ein aufsehenerregender Versteigerungserlös erzielt: Eine vom italienischen Konzeptkünstler Maurizio Cattelan mit einem grauen Klebeband an der Wand befestigte Banane mit dem Titel „Comedian“ wurde vom Kryptowährungsunternehmer Justin Sun zu einem Gebot in Höhe von 6,2 Millionen US-Dollar ersteigert.

Nur wenige Tage danach, am 28. November findet sich in der Österreich-Ausgabe einer großen deutschen Wochenzeitung ein großformatiges Werbesujet eines bekannten Lebensmitteldiskonters, welches unter dem Titel „Deutschlands ehrlichster Preis“ vor rotem Hintergrund eine Banane mit einem blauen Klebeband befestigt zeigt.

Als Werbesujet genutzt

Für den Autor Anlass genug, der Frage nachzugehen, ob das Konzept, eine Banane mit Klebeband an einer Wand zu befestigen, nicht unter Umständen urheberrechtlichen Schutz genießen und sohin das besagte Wer-



Käufer Justin Sun beim medienwirksamen Verspeisen der Banane. AFP/Peter Parks

besujet für den Lebensmitteldiskonter ein teures Nachspiel haben könnte.

Maßgeblich dafür wäre die Einordnung des Konzepts als Werk, als eigentümliche geistige Schöpfung. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bedeutet Eigentümlichkeit, dass beim Werk persönliche Züge seines Schöpfers - insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung - zur Geltung kommen. Das Werk muss seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen, dieser muss ihm den Stempel der Einmaligkeit aufprägen. Kurz gesagt, das Werk muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben, wobei eine bestimmte Werkhöhe allerdings nicht gefordert ist.

Zu „Comedian“ existiert bereits ein Urteil eines US-Bezirksgerichts in Miami. Anlass war die Klage des kalifornischen Künstlers Joe Morford gegen Maurizio Cattelan, der sein Konzept „Banana & Orange“, mit Klebeband befestigte Orange und Plas-

tikbanane, plagiiert sah. Nach Ansicht des US-amerikanischen Gerichts muss ein solches abstraktes künstlerisches Konzept im Interesse der Allgemeinheit und nachschaffender Künstler frei bleiben und darf nicht durch das Urheberrecht monopolisiert werden. Letzten Endes war sohin die Morford-Banane samt Orange nicht originell genug (zitiert nach Ines Duhanic, „Wem gehört die Banane?“, „FAZ“ vom 4. 10. 2023).

Schlicht das Alltägliche

Dasselbe Schicksal ereilt auch die Cattelan-Banane, stellt man sie auf den Prüfstand des urheberrechtlichen Werkbegriffs. Als bloßes Konzept, als Instrumentalisierung eines Alltagsobjekts (vergleichbar mit einem Readymade bzw. einem *Objet trouvé*) repräsentiert sie zu wenig die Individualität und Eigenart ihres Schöpfers, als dass man ihr Originalität und Eigentümlichkeit zugehen könnte. Sie verkörpert schlicht das Alltägliche und genießt als solches keinen urheberrechtlichen Schutz. Es bleibt jedermann unbenommen, das Motiv aufzugreifen und Bananen mit Klebeband wo auch

immer zu befestigen oder diese - wie im Ausgangsbeispiel der Lebensmitteldiskonter - zu Werbezwecken zu benutzen.

Eine Banane bleibt also - auch urheberrechtlich gesehen - eine Banane. Dies dürfte sich wohl auch der Käufer Justin Sun gedacht haben, als er die von ihm ersteigerte Banane zwischenzeitig medienwirksam verspeiste.

Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Oliver Plöckinger ist Partner der Saxinger Rechtsanwalts GmbH und habilitierte sich zum Thema Kunstfälschung und Raubkopie.

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/514 14-447, 01/514 14-552
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com philipp.aichinger@diepresse.com
Gastbeiträge müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.
Anzeigen: René Gruber
Telefon: 01/514 14-263
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com DiePresse.com/Rechtspanorama

Stolperfälle Urheberrecht: Ein Buch vorlesen kann teuer kommen

VON ERWIN DIRNBERGER

Wien. Der österreichische Schauspieler und Regisseur Marcus Thill hatte während der diversen Corona-Lockdowns nichts anderes zu tun, als in seinem Haushalt aufzuräumen, wie wohl viele andere in diesen Zeiten auch. Dabei entdeckte er in seinem privaten Fundus das Kinderbuch „Florians wundersame Reise über die Tapete“ von Franz Karl Ginzkey.

Marcus Thill schmökerte in dem Buch und fand Gefallen daran. Er machte sich in der Folge Gedanken über den Autor, dessen Biografie mittlerweile ja nicht unumstritten ist, und über sein bekanntestes Kinderbuch „Hatschi Bratschis Luftballon“, das vor dem Hintergrund von Ginzkeys NS-Vergangenheit heute kaum noch unbedungen gelesen werden kann. Keine Gedanken machte er sich leider über das Urheberrecht.

Reise über die Tapete

Der Schauspieler war vom Buch fasziniert. Es gefiel ihm so gut, dass er sich entschloss, „Florians wundersame Reise über die Tapete“ vor der Kamera vorzulesen, die Lesung aufzunehmen und auf seine Website sowie auf YouTube zu stellen.

Gastbeitrag 2. Ein Schauspieler veröffentlichte auf YouTube eine Lesung aus dem Werk Franz Karl Ginzkeys, des wegen seiner NS-Vergangenheit umstrittenen Autors von „Hatschi Bratschis Luftballon“. Er hätte gut daran getan, vorher zu fragen.

Das Buch ist zwar 1930 erschienen, der Autor aber erst 1963 verstorben. Also ist der 70 Jahre über den Tod fortdauernde urheberrechtliche Schutz seiner Werke noch aufrecht. Weiters ist dieses Buch in einer Neuauflage zuletzt 2014 erschienen, welche bis heute erhältlich ist. So kam es, wie es kommen musste.

Der Trans-World-Musikverlag, der das Werknutzungsrecht am Buch besitzt und wie Marcus Thill darauf verzichtet hat, bei der Schilderung dieser Episode anonym zu bleiben, wurde hellhörig. Er führt nämlich - wie wohl jeder Verlag, der die Interessen der Urheber oder dessen Erben ordentlich vertritt - im Internet regelmäßig Recherchen durch, um Urheberrechtsverletzungen feststellen zu können. Dies ist mit einer normalen Suche mit Google oder einer speziellen App, www.google.at/alerts, ohne Weiteres möglich. Die Suche war erfolgreich.

Daraufhin verlangte der Verlag vom Schauspieler ein „angemessenes Entgelt“ gemäß § 86 Urheber-

rechtsgesetz in Höhe von 3000 Euro; dazu gleich noch einmal so viel (gemäß § 87 Abs 3 Urheberrechtsgesetz), weil Thill nicht im Vorhinein um Erlaubnis gefragt hatte. Machte insgesamt also 6000 Euro.

6000 Euro gefordert

Für Thill, der dank seiner vielen Engagements in Theater, Film und Fernsehen zwar von seiner Arbeit gut leben kann, jedoch sicherlich nicht zu den wenigen Topverdienern seiner Branche zählt, waren diese 6000 Euro viel Geld. In seinem gesamten Leben hatte er bisher weder mit Anwälten noch mit Gerichten beruflich zu tun, sodass er sich in seiner Not an einen befreundeten Anwalt wandte: den Autor dieser Zeilen.

Wiewohl kein Urheberrechtsspezialist, musste der Anwalt schnell erkennen, dass die Forderung des Verlags dem Grunde nach zu Recht besteht: Die Lesung des gesamten Buches stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Die Veröffentlichung auf YouTube, welche für einen unbe-

schränkten Personenkreis zugänglich war, ging eindeutig über den zulässigen privaten Gebrauch hinaus. Lediglich über die Höhe der Forderung mochte man streiten können. Das kostet allerdings zusätzliches Geld, weil die Ermittlung der Höhe gar nicht so leicht ist. Will man vor Gericht ernsthaft darüber streiten, braucht man meist einen Sachverständigen.

Der Anwalt wandte sich daher direkt an den Chef des Verlags und hatte Glück, auf einen sehr verständnisvollen Verhandlungspartner zu treffen. Nachdem er ihm geschildert hatte, wie das Video entstanden war, gab sich der Verlag dann mit 1000 Euro statt der ursprünglich geforderten 6000 zufrieden.

Solche Probleme können für jeden entstehen, der unbedacht urheberrechtlich geschützte Werke auf seine eigene Website oder YouTube, TikTok, Facebook, Instagram etc. stellt, wobei Unwissenheit vor Rechtsfolgen nicht schützt. Besonders gefährlich sind Bilder

bzw. Fotos, die ohne nachzudenken übernommen werden.

Ich rate daher jedem, die urheberrechtliche Problematik im Auge zu behalten. Im Internet gibt es sehr gute Informationen, die leicht zu recherchieren sind, wenn man richtig sucht (Achtung: österreichisches, nicht deutsches Urheberrecht ist anzuwenden!). Wenn man selbst nicht mehr weiter weiß und daran zweifelt, ob zum Beispiel die Verlinkung zu einem urheberrechtlich geschützten Musikstück oder Ähnliches problematisch sein könnte, sollte man eher darauf verzichten. Wenn es wichtig ist, sollte vorweg anwaltlicher Rat gesucht werden, was meistens günstiger kommt, als danach mit den Rechteinhabern zu streiten.

Ein poetischer Text

Selbst habe ich mir das Video natürlich im Rahmen der Abwicklung dieses kleinen Falls auch angesehen. Schade, dass mir in meiner Kindheit nur „Hatschi Bratschis Luftballon“ vorgelesen wurde. „Florians wundersame Reise über die Tapete“ ist eigentlich viel schöner und poetischer und hätte mir als Kind sicher noch viel besser gefallen.

Mag. Dirnberger ist Rechtsanwalt in Wien.